Aktion SchornsteinFegerRechts-Reform

Bitte entscheiden und ankreuzen !

Ist das Verwaltungs-Gericht im Schornsteinfeger-Recht zuständig ?

○ **JA**

(Teile des) SchfHwG / KÜO verfassungswidrig / nichtig.

Verwaltungsrecht ist kein "Recht der Wirtschaft".

Ausführung der Verwaltung ist Ländersache (Art. 30 GG).

Anlagen-Sicherheit ist Ländersache (Art. 70 GG).

Verfahren ist dem BVerfG vorzulegen (Art. 100 GG).

○ **NEIN**

Keine hoheitlichen Befugnisse der SF gegenüber den Bürgern.

"Recht der Wirtschaft" ist Zivil-Recht.

Zuständigkeit der "ordentlichen Gerichte" (Art. 19 (4) GG).

Verfahren ist an das Amtsgericht abzugeben.

Aktion SchornsteinFegerRechts-Reform - V.i.S.d.P.: Thomas W. Müller, 55246 Wiesbaden

Antworten und Stellungnahmen bitte an: post@sfr-reform.de